Extract

An Ihr. Churfürstl. Hofgericht zu Düsseldorf.

Titl.

Nachdeme sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, Gnädigst entschlossen, die Zehendung, Gerechtigkeit im Ettenberg, im allhiesigen Dilthal nach neuer Verfassung genauer visitiren zu lassen, solchemnach haben wir auch Unterschriebene, von Ihro Churfürstl. Durchlaucht, zu Pfalz, Unsern gnädigsten Churfürsten, und Herrn, mit gnädigster Churfürstl. Commission, und Befehl, versehen worden, die Zehendung, Gerechtigkeit, in Augenschein zu nehmen, und zu visitiren, Obschon wir nun die Besitzungs Gründe des Dilthalischen Zehendts, unterm 5ten January 1756 Churfürstlich besichtiget, und nachher dieselben unterm 21. 8br. 1761. d. 30ste may d. 29ste July 1763 umständlich beschrieben, so mögen wir dennoch nicht umhin, neben beiliegender Auflistung, einige der vormahls angeführten Gründe auch die bishero gehabte Übung in ein mehr deutlicheres Licht zu setzen.

Nachdem das Holz Ettenberg, im allhiesigen Dilthal zufolg alterer, und neuerer Urkunden eigenthümlich zugehört, d. ao. 1532. haben die Osthalden selbst nicht in ihrem Ober Langenbacher Bann gelegenen Güttern willen das Zehendungs Recht im Ettenberg pratendirt, auch nur diejenigen Osthalden, welche in dem Ober Langenbacher Zehendt eigene oder Lehen Güttern haben, dasselbe bauen, durch den Churfürstlichen Spruch von 1532 ein absolutes Holz Recht zugesprochen worden; so glaubt der Dilthal, dasselbe nur diejenigen Osthalden, welche im Ober Langenbacher Zehendt eigene oder Lehen Güttern haben, einiges weges

abred der Gemeind Ostheldern, wie Holzhörig Recht in Ettenberg
gehörig, d. daß die Ettenberg under der Gemeind Ostheldern, nach
eigenthümlichen particularen Gerechtsamen, sonderen denen Gerichten
in Obern Bergamer Lehn einzig d. allein Jure, mithin auch dem
Neuhofbrief de 1532 mehr nicht als eine limitirte Holzgerechtig-
keit sie diejenigen, welche in Obern Bergamer Lehn Güter besitzen
namhaft aber eine alljährliche Holzgab mit Ausschluß der übrigen,
thümer beigelegt worden könne.

Und da der Neuhofbrief de anno 1587. keine Abänderung sondern
nur eine Declaration diesem ist, so ao. 1532 gemacht worden, gleich-
wohlen aber der District, so dem Stiftal einzig und allein zu-
gehört, der Innungen, so der Ettenberg genannt wird, sorgfältig
überzeichet:

Zeugen die der Ostheldern wenig auch den sieben noch auch den
anderen Neuhofbrief jemahls vorgelegt haben können, daß der Etten-
berg ihnen einzig d. allein zur Holzung angewiesen worden sage.

Auch das Arbitramental de 1587. nicht wegen der gemeinschafftlichen
Holzung in Ettenberg sondern deretwegen gemacht worden weilen
die Ostheldern sich auch in dem Holtz ob dem Ettenberg einer Holtz-
fuhr d. Gerechtigkeit angemaßet.

Es stehet der Stiftal der Instrument de 1587. sich nichts anders
an, als sie eine Ausdehnung des Districts, welcher der Ettenberg
genannt, hinden, d. stoßen sollte.

Und so wenig als sich der Stiftal der dieser natürlichen Ausdehnung
der darunter begriffenen Innungen kann will, eben so wenig wird
derselbe denen Ostheldern zugeben, daß sie seit dem Vertrag de
ao. 1587. die Holtzgerechtigkeit in Ettenberg allein d. sich
allerdem allein beholzet haben, sintemahl die dißfallige archival
acta und insonderheit eine schon in ao. 1688. der damahlige Landschaft
in der Tabelstuben liegende Verzeichnuß der sämtlichen dißfalligen
Waldungen deutlich zeiget, daß das Holtz in Ettenberg schon freyherrlich
in dem besagten saculo seithero dem Stiftal d. denen Ostheldern
zu 4/5 tel und 1/5 tel Antheil worden sage; und eine noch vorhandene
schriftliche Relation de Anno de ao. 1718. mit Ihr. Obervogt
Wedlenegg auf dem Augenschein gewesenen dißfalligen Herr. Depu-
tirten mehrmahlen umständlich, wie es mit der gemeinschafftlichen

Holzung in Ettenberg der Alters her gehalten worden sage.
Nun sind zwar die Lasten und Schrifften und einseitige Instrument
doch sind dieselben stand glaubwürdigen Personen d. stand zu einer
solchen Zeit verfaßt worden, da Frembde noch gar kein Recht
abzuwarten, [illegible] d. werden dar-
dorfen wahrlich mehr beweisen, als das benachbarte begrabene Leu-
nigen, welche sich nicht entblöden gegen ihre eigene Unterschrifft
zu zeugen.

Ob die der Ostheldern berechtiget gewesen seyen, sich über den Modum
der gemeinschafftlichen Holzung zu beklagen, da über dasselbe
wird nicht erkennet, so viel aber ist gewiß, daß dieselben dem Stiftal
in ao. 1744. niemahls einiges Holtz nicht gestattet haben werden,
wenn sie nicht ins gesamt überzeugt gewesen waren, daß der
Stiftal schon zu der Holzgerechtigkeit in Ettenberg gehabt.
Es kann auch dem Stiftal umbgerissen dar, daß sie die ältesten
d. jüngsten Gemeindsgenossen zu Ostheldern wohl so gut als
vor zwanzig Jahren sollen erinnern können, wie seit ao. 1587 bis
1744 der Ettenberg genutzet worden sage.
Alle diese Unsere Hochgeachtete Herren wolle Verstehen, daß wenn
die Verträge die Rechte des Stiftals nicht so deutlich bewiesen,
es sich doch annoch anteactis nicht offenbar zeigen würde, daß
der Stiftal schon von undenklichen Jahren her 4/5 tel an dem
Ettenberg d. die Ostheldern 1/5 tel genutzet, man es dißfalls
gewiß bey dem alten bewenden, d. nicht nöthig haben werde, die
Holzungs Gerechtigkeit allerdings zu suchen.
Alle diese dienen dahero, daß Unsere Hochgeachtete Herren in Rechtlich
allen pro petitorio et possessorio angefochtenen Gründen die Ost-
heldern mit ihrem übertriebenen Anspruch abweisen, hingegen
den allerseitigen Stiftal in seinem besitz der wohlhergebrachten
Holzungs Gerechtigkeit unangefochten lassen, mithin den
unbefugten Fällung wegen Holtz desistiren, d. dahingehet
gestrenge singen möchte, [illegible] nach dem begehrten der übrigen
Zeiten über die Art d. Weise, wie es in Anhaltung der [illegible]
gemeinschafftlichen Holzung des Stiftalers der Ostheldern
gehalten werden solle, freundnachbarlich übereinkommen,
sintemahlen teils, als d. bey dieser Herrschafft gänzlich wohnende

sage wird, nicht das mindeste mit Holtz fällen in Ettenburg
Vorrathen beschwehrt.
Übrigens mehr gütlicher Schütz Holtzung allerseits beharrende

Signat. d. 28. 8br. 1763.

Ulrich
Hochgrfl. P. V. Rt. Hofcanzler.

Ad
H. Hofrath u. Oberamtmann von Perger
zu Ehrenfels Rt.
d. 27. 8br. 1763

23.

No 172.
Hingetrag